

14.05.04**Beschluss****des Bundesrates**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich des Ortes der Dienstleistung
KOM(2003) 822 endg.; Ratsdok. 5051/04**

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die in der Aufzeichnung des Bundesministeriums der Finanzen vom April 2004 geschilderten Bedenken gegen den Richtlinienvorschlag werden geteilt.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, gegenüber der Kommission am Ursprungslandprinzip, das Grundlage für die Einführung des Binnenmarkts gewesen ist, festzuhalten.

Bestrebungen, das Bestimmungslandprinzip allgemein und damit auch so genannte "Einziges Anlaufstellen" einzuführen, ist entgegenzutreten, weil damit insbesondere eine Verlagerung des Aufkommens an Umsatzsteuer vom Inland in das EU-Ausland verbunden sein könnte, die wiederum unübersehbare Risiken für die öffentlichen Haushalte einschließlich die der Länder bedeutet.

3. Die einzelnen Tatbestände sind eindeutig zu fassen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Die unklaren Formulierungen des Richtlinienvorschlags lassen Streitigkeiten zwischen Verwaltung und Steuerpflichtigen sowie die Gefahr der Doppel- bzw. Nichtbesteuerung erwarten.

4. Eine etwaige Einbindung der grenzüberschreitenden Dienstleistungsvorgänge in das MIAS-System ist zeitgleich mit Einführung einer neuen Ortsregelung vorzusehen, um eine Kontrolle von Anfang an zu gewährleisten.
5. In Anbetracht der gegenwärtigen Bestrebungen nach Deregulierung und Entbürokratisierung dürfen den Unternehmen keine zusätzlichen Lasten und Hürden aufgebürdet werden.
6. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen die Belange der Wirtschaft und der Länder zu berücksichtigen.